

E 1004.1(-)/1/567  
[DoDiS-9225]

*BUNDESRAT*  
*Beschlussprotokoll der Sitzung vom 20. Juli 1954*

1241. AMERIKANISCHE MILITÄRDienstPFLICHT FÜR SCHWEIZERBÜRGER.  
FOLGEN DER DIENSTBEFREIUNG.

Politisches Departement. Antrag vom 6. April 1954 (Beilage)<sup>1</sup>.

Militärdepartement. Mitbericht vom 26. April 1954 (Beilage)<sup>2</sup>.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 2. Juli 1954 (Beilage)<sup>3</sup>. Politisches Departement. Vernehmlassung vom 14. Juli 1954 (Einverstanden mit den Mitberichten des Justiz- und Polizeidepartement und des Militärdepartementes).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und in Berücksichtigung der Mitberichte des Justiz- und Polizeidepartementes und des Militärdepartementes, denen das Politische Departement zustimmt, wird beschlossen:

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen<sup>4</sup>.

2. Das Politische Departement wird beauftragt, mit der amerikanischen Regierung in der Frage der Befreiung der Schweizerbürger vom amerikanischen Militärdienst<sup>5</sup> eine Verständigungslösung im Sinne der vorstehenden

---

1. Vgl. E 1001(-)/1/97 (DoDiS-9226).

2. *Ibid.*

3. *Ibid.*

4. *Ibid.*

5. *Die Frage der Befreiung von Schweizer Bürgern vom amerikanischen Militärdienst wurde*



Erwägungen anzustreben. Danach sollten Schweizerbürger, die nicht Amerikaner werden wollen, die Möglichkeit haben, mit Unterbrüchen längere Zeit in den Vereinigten Staaten zu bleiben, ohne dass sie aktiven Militärdienst zu leisten hätten; ausserdem sollte unseren Landsleuten amerikanischerseits gestattet werden, den Entscheid hinsichtlich der für die Einbürgerung erforderlichen Militärdienstleistung um eine gewisse Zeit hinauszuschieben. Schliesslich wäre nach Möglichkeit zu erwirken, dass die vor dem Inkrafttreten des McCarran Act<sup>6</sup> vom Militärdienst befreiten Mitbürger nicht von den Bestimmungen über das Wiedereinwanderungsvisum und die Naturalisierung betroffen werden<sup>7</sup>.

3. Das Politische Departement wird beauftragt, mit den zuständigen Bundesstellen (vor allem BIGA, Militärverwaltung, Polizeiabteilung) geeignete Vorkehren für die Orientierung junger nach den USA auswandernder Schweizerbürger zu treffen.

4. Das Militärdepartement wird beauftragt, die Organe der Militärjustiz über die militärische und bürgerliche Situation der Schweizerbürger in den USA zu orientieren.

---

*bereits 1863 während des amerikanischen Sezessionskriegs aufgeworfen vgl. DDS, Bd. 1, Nr. 481. Für die Situation im Ersten und Zweiten Weltkrieg vgl. den Antrag des EPD an den Bundesrat vom 6. April 1954 (DoDiS-9226).*

*6. Das Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetz, der so genannte «McCarran Act», trat im Dezember 1952 in Kraft.*

*7. Handhabung für die Befreiung von Schweizer Bürgern von der aktiven Dienstleistung in der amerikanischen Armee bot der schweizerisch-amerikanischen Niederlassungs- und Freundschaftsvertrag von 1850, Art. II, Abs. 1. Zur Entstehung dieses Vertrags vgl. DDS, Bd. 1, Nrn. 82, 103, 127, 145 und 221.*